

der Uebereinkunft vom 22. August 1862 die Ernennung der Friedensrichter im Neceßgebiete dem Hause Schönburg zustehen. Ich bin völlig davon überzeugt, daß die geehrte Deputation durch ihren Schlußsatz dieses vertragsmäßig anerkannte Recht nicht hat alteriren oder ignoriren wollen; ich glaube vielmehr selbst, daß ihr der von mir angezogene Punkt der Uebereinkunft in entschuldbarer Weise entfallen war; ich konnte aber doch diesen Hinweis, den ich mir erlaubt habe, nicht unterlassen. Gegen den Barth'schen Antrag selbst habe ich um so weniger Etwas einzuwenden, als im Schönburg'schen die Gemeindevorstände bereits das Vorschlagsrecht für die Friedensrichterwahlen haben.

Präsident von Friesen: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand zum Wort; die Berathung ist daher geschlossen mit Vorbehalt des Schlußworts des Herrn Referenten.

(Derjelbe verzichtet.)

Es kann also abgestimmt werden. Der Beschluß der Zweiten Kammer lautet:

1. im Vereine mit der Ersten Kammer den Antrag des Abg. Barth, die Wahl der Friedensrichtercandidaten betreffend, insofern überhaupt dieses Institut auch bei der künftigen Verwaltungsorganisation wieder Berücksichtigung finden sollte, zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben;
2. mit diesem Vorschlage den Antrag des Abg. Barth als erledigt zu erklären; denselben aber annoch an die Erste Kammer abzugeben“.

Unsere Deputation beantragt, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten, und ich frage die Kammer:

„ob sie beschließen wolle, dem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten?“

Es antworten hierauf mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenbauer.
 Secretär Amtshauptmann von Egidy.
 Secretär Bürgermeister Wimmer.
 Se. Königl. Hoheit Prinz Georg.
 Domherr von Wapdorf.
 Advocat von Schütz.
 Hofrath von Bose.
 Professor Dr. Heinze.
 Graf Wilbing von Königsbrück.
 Oberhofprediger Dr. Liebner.
 Domcapitular Hoffmann.
 Superintendent Dr. Lechler.
 Dechant von Stammer.
 Se. Durchlaucht Fürst Otto Friedrich von Schönburg-Waldenburg.
 Handels- und Gewerbekammer-Präsident Müllr.
 Kammerherr Edler von der Planitz.
 Rittergutsbesitzer von Böhlau.
 Kammerherr Freiherr von Rochow.
 Bürgermeister Müller.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Se. Excellenz Graf von Hohenthal.

Rittmeister von Carlowitz.
 Rittergutsbesitzer Kraft.
 Bürgermeister Ehr.
 Geh. Hofrath Dr. Albrecht.
 Geh. Rath von König.
 Kammerherr von Zehmen.
 Kammerherr von Wapdorf-Störnthal.
 Bürgermeister Claus.
 Bürgermeister Hennig.
 Se. Excellenz General von Engel.
 Rittergutsbesitzer Rittner.
 Rittergutsbesitzer Meinhold.
 Rittmeister von Rossitz-Orzewicki.
 Oberkammerherr von Miltitz.
 Kreisvorsitzender Rasten.
 Präsident von Friesen.

Mit Nein antworten:

Graf Stolberg-Stolberg.
 Kammerherr von Meßsch.
 Kammerherr von Erdmannsdorff.
 Landeskälteker Hempel.

Gegen 4 Stimmen ist der Antrag angenommen.

Es folgt nun der Bericht der dritten Deputation über den Antrag der Abgg. Beeg und Genossen, unentgeltliche Ueberlassung des Gesetz- und Verordnungsblattes an die Landgemeinden betreffend*). — Referent ist Herr Geh. Rath von König.

Referent Geh. Rath von König: Bei der Einfachheit des Gegenstandes glaube ich von der Vorlesung des Berichts absehen zu dürfen, insofern wenigstens absehen zu dürfen, daß die Vorlesung sich nur beschränkt auf den Antrag auf Seite 306 des Berichts, welchen die Deputation der Kammer zur Annahme empfiehlt, und ersuche ich den Herrn Präsidenten, deshalb eine Frage an die Kammer zu richten.

Präsident von Friesen: Ich frage die Kammer, ob sie genehmigen wolle, daß von Vorlesung des Berichts abgesehen werde? — Genehmigt. — Ist auch die königl. Staatsregierung damit einverstanden? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrage gelangte Bericht lautet:

Von den Abgg. Beeg und Genossen ist bei der Zweiten Kammer der Antrag eingebracht worden:

„die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer beschließen, an die königl. Staatsregierung das Gesuch zu richten,

daß unsere Gesetz- und Verordnungsblätter allen Gemeinden des Landes unentgeltlich überlassen, die dadurch erwachsenden Kosten aber aus Staatsmitteln übertragen werden“.

Die Zweite Kammer hat auf vorgängigen Bericht

*) Vergl. L.M. II. K. S. 1635 flgg.